



Gemeinnützigkeits- **RECHT AUFGERÄUMT**

Corona-Hilfen –
Bilanzierungsfragen

Reform des Kinder-
und Jugendhilferechts

Insolvenz-/Sanierungsrecht:
zentrale Neuerungen

Inhalt

Unser Schwerpunkt: Reform des Gemeinnützigkeitsrechts

- 04 Gemeinnützige Konzerne: neue Gestaltungsmöglichkeiten
- 06 Mittelweiterleitung erheblich verbessert
- 08 TCMS mitgedacht
- 09 Freibeträge/Freigrenzen: aktuelle Änderungen

Fachbeiträge

- 10 Corona-Hilfen – Bilanzierungsfragen
- 12 **WISSEN+** Pflege in Deutschland: Zahlen, Daten, Fakten – wo geht die Reise hin?
- 13 **ANGEECKT** Nachhaltige nationale Demografiestrategie fehlt
- 14 Insolvenz-/Sanierungsrecht: zentrale Neuerungen
- 17 Reform des Kinder- und Jugendhilferechts

Aktuelles Recht

- 20 Der Regierungsentwurf zum Stiftungsrecht

Letzte Seiten

- 22 Autoren dieser Ausgabe
- 23 Curacon bleibt Impulsgeber
- 23 Wissenswertes

Zu Gunsten der leichteren Lesbarkeit wurde in den Texten die männliche Form gewählt. Nichtsdestoweniger beziehen sich die Angaben auf Angehörige aller Geschlechter.



EDI- TO- RIAL

Liebe Leserinnen, liebe Leser,

Pandemien, Reformen – Zeitenwende! Seit März 2020 hat uns die Gesundheitskrise fest in ihrem Griff. Sie bestimmt aktuell unser tägliches Handeln und bringt vielfältige Einschränkungen. Selten war die Sehnsucht der Menschen nach Sicherheit so groß, verbunden mit dem Ruf nach Experten, um unsere Gesundheit zu schützen. In dieser Zeit richtete sich der Blick der Gesellschaft verstärkt auf die Gesundheits- und Sozialwirtschaft. Kooperationen dieser Unternehmen beispielsweise durch die Bereitstellung von Personal wurden wichtige Bausteine, um Engpässe in der Versorgung zu überwinden. Nun mag man darüber spekulieren, warum eine von Fachleuten seit vielen Jahren geforderte Reform des Gemeinnützigkeitsrechts ausgerechnet im Jahr der Pandemie vom Gesetzgeber verabschiedet wurde. Fakt ist: Kooperationen von steuerbegünstigten Unternehmen der Gesundheits- und Sozialwirtschaft erhalten durch die Reform ab sofort eine nachhaltige steuerliche Besserstellung. Zahlreiche aktuelle Streitfelder steuerlicher Betriebsprüfungen dürften künftig zu Gunsten der NPO beigelegt werden können. Mit Unterstützung von Gesundheitsexperten gelingt es hoffentlich bald, die Gesundheitskrise zu bewältigen. Für die Aufgabe, Ihre unternehmerische Zukunft unter Einsatz der verbesserten gesetzlichen Rahmenbedingungen des Gemeinnützigkeitsrechts zu optimieren, freuen wir uns, Sie als Experten zu unterstützen.

Herzlichst, Ihr

Andreas Seeger
Leiter Ressort Eingliederungshilfe und Ressort Kinder- und Jugendhilfe

3

Dinge,
die Sie
wissen
wollen

Körperschaften, die bislang **keine steuerbegünstigten Zwecke** verfolgten, könnten zukünftig mit einer steuerbegünstigten Körperschaft in die **Gemeinnützigkeit überführt** werden.

Seite 4 - 5

Der neue **§ 58 Nr. 1 AO** führt bei der Empfängerkörperschaft zu **mehr Gestaltungsfreiheit**, weil die Mittel für sämtliche Zwecke eingesetzt werden können.

Seite 6 - 7

Durch die **Erhöhung der Bagatellgrenzen** werden steuerpflichtige wirtschaftliche Geschäftsbetriebe von steuerbegünstigten Körperschaften **nicht besteuert**, wenn die Bruttoeinnahmen unter 45.000 Euro liegen.

Seite 9

GEMEINNÜTZIGE KONZERNE: NEUE GESTALTUNGSMÖGLICHKEITEN

Mit der Zustimmung des Bundesrates zum sog. Jahressteuergesetz 2020 wurde am 18. Dezember 2020 die lang ersehnte Reform des Gemeinnützigkeitsrechts verabschiedet. Auch wenn verschiedene Reformvorhaben im Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens auf der Strecke blieben, so wurden doch wesentliche Verbesserungen erreicht.

Kooperationen mit gemeinnütziger Zielstellung – neue Gestaltungsmöglichkeiten

Bereits seit vielen Jahren wurden immer wieder Forderungen nach einer Reform der ertragsteuerlichen Behandlung von Kooperationen im Non-Profit-Sektor laut. Diese Forderungen wurden erhört. Bislang galt der Grundsatz, dass eine Tätigkeit nur dann ertragsteuerlich begünstigt sein kann, wenn die ausführende Körperschaft damit ihre eigenen Satzungszwecke unmittelbar selbst verwirklicht (Gebot der Unmittelbarkeit, § 57 Abs. 1 AO). Für strategisch oder wirtschaftlich sinnvolle Kooperationen mit gemeinnütziger Zielstellung wurde dieses enge Korsett regelmäßig zum Problem. Schließlich kann eine entsprechende Ertragsteuerbelastung außersteuerliche Vorteile schnell zunichtemachen.

BEISPIEL

Die AH gGmbH betreibt eine stationäre Altenhilfeeinrichtung. Ihre Schwestergesellschaft, die JH gGmbH, betreibt eine Jugendhilfeeinrichtung, in der eine Großküche unterhalten wird. Die Kapazitäten der Küche reichen aus, um auch die Speisenversorgung in der Altenhilfeeinrichtung der AH GmbH sicherzustellen.

Ergebnis nach alter Rechtslage:

Mit der Speisenversorgung der Altenhilfeeinrichtung begründete die JH gGmbH einen steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb, da sie mit dieser Leistung nicht unmittelbar ihre eigenen Satzungszwecke verfolgte. Auch eine Vergütung ohne Gewinnaufschlag konnte eine Steuerbelastung in der Regel nicht verhindern, da das Finanzamt in diesen Fällen von einer sog. verdeckten Gewinnausschüttung ausging und die Besteuerungsgrundlagen einschließlich etwaiger aus seiner Sicht gebotener „fiktiver Gewinne“ im Schätzwege ermittelte.

Mit dem Jahressteuergesetz 2020 wurde der Unmittelbarkeitsgrundsatz nun maßgeblich modifiziert. Der neu eingefügte § 57 Abs. 3 AO sieht vor, dass eine Körperschaft ihre steuerbegünstigten Zwecke auch dann unmittelbar verwirklicht, wenn sie mit einer weiteren steuerbegünstigten Körperschaft zusammenarbeitet. Für die Frage, ob die Kooperation gemeinnützige Zwecke erfüllt, soll dann eine Gesamtbetrachtung maßgeblich sein:

§ 57 Abs. 3 S. 1 AO

„Eine Körperschaft verfolgt ihre steuerbegünstigten Zwecke auch dann unmittelbar im Sinne des Absatzes 1 Satz 1, wenn sie satzungsgemäß durch planmäßiges Zusammenwirken mit mindestens einer weiteren Körperschaft, die im Übrigen die Voraussetzungen der §§ 51 bis 68 erfüllt, einen steuerbegünstigten Zweck verwirklicht.“

Auf Basis dieser Neuregelung können nunmehr auch Leistungsbeziehungen steuerbegünstigt werden, die nur bei einem der beteiligten Kooperationspartner in eine steuerbegünstigte Zweckverfolgung münden.

Ergebnis nach neuer Rechtslage:

Die JF gGmbH verfolgt mit der Speisenversorgung – nach einer entsprechenden Satzungsanpassung – im Wege eines planmäßigen Zusammenwirkens mit der AH gGmbH unmittelbar den steuerbegünstigten Zweck der Altenhilfe. Die Leistungen sind dem steuerbegünstigten Zweckbetrieb zuzurechnen. Doch die Neuregelung geht in der praktischen Anwendung sogar noch einen Schritt weiter. Auch Körperschaften, die bislang selbst überhaupt keine steuerbegünstigten Zwecke verfolgten und demzufolge auch nicht als gemeinnützige Körperschaft anerkannt wurden, könnten zukünftig unter Berufung auf ein „planmäßiges Zusammenwirken“ mit einer steuerbegünstigten Körperschaft in die Gemeinnützigkeit überführt werden. Grundvoraussetzung

hierfür ist selbstverständlich, dass die Satzung bzw. der Gesellschaftsvertrag die gemeinnützigkeitsrechtlichen Anforderungen erfüllt.

BEISPIEL

Eine weitere Schwestergesellschaft der AH gGmbH ist die S GmbH, eine (bislang nicht steuerbegünstigte) Servicegesellschaft, die u. a. die Reinigung der stationären Altenhilfeeinrichtung übernimmt.

Ergebnis nach neuer Rechtslage:

Auf Basis der Neuregelung in § 57 Abs.3 AO können die Reinigungsleistungen für die Altenhilfeeinrichtung als Zweckbetriebsleistungen eingeordnet werden, sofern der Gesellschaftsvertrag der S GmbH die gemeinnützigkeitsrechtlichen Anforderungen erfüllt. Erbringt die S GmbH auch Reinigungsleistungen für nicht steuerbegünstigte Dritte, handelt es sich insoweit um einen steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb.

Viele Fragen sind noch unbeantwortet

Zur Auslegung von § 57 Abs.3 AO gibt es vonseiten der Finanzverwaltung aktuell noch keine Verlautbarungen, sodass an vielen Stellen eine nicht unerhebliche Rechtsunsicherheit besteht. Welche Anforderungen stellt das Finanzamt an ein „planmäßiges Zusammenwirken“? Welche Satzungsänderungen sind erforderlich? Kann die Gemeinnützigkeit auch mit Rückwirkung zum 1. Januar 2021 erreicht werden?

Zudem muss im Einzelfall genau geprüft werden, welche steuerlichen und außersteuerlichen Auswirkungen mit der Gemeinnützigkeit verbunden sind. Die Neuregelung bietet zwar in aller Regel die Chance auf eine Steuerersparnis, gleichwohl können auch nachteilige Konsequenzen im Einzelfall nicht ausgeschlossen werden.

Gemeinnützigkeit der Holding gesichert

Eine weitere wichtige Neuerung betrifft Holdingstrukturen im gemeinnützigen Konzern. Bislang mussten reine Holdinggesellschaften entweder als Förderkörperschaften i. S. d. § 58 Nr. 1 AO ausgestaltet werden oder als „Feigenblatt“ einen eigenen Zweckbetrieb unterhalten, um die Gemeinnützigkeit

zuerkannt zu bekommen. Künftig sorgt § 57 Abs. 4 AO dafür, dass die Konzernspitze auch dann gemeinnützig ist, wenn sie ausschließlich Anteile an steuerbegünstigten Kapitalgesellschaften hält und verwaltet. Dies dürfte zur Folge haben, dass die Anteile einem steuerbegünstigten Zweckbetrieb zugeordnet werden können und der Erwerb der Anteile an diesen Gesellschaften aus zeitnah zu verwendenden Mitteln finanziert werden kann. ●

FAZIT

Die Neuregelung des Unmittelbarkeitsgebots ist inhaltlich sehr zu begrüßen, da sie den praktischen Gegebenheiten in der gemeinnützigen Welt endlich Rechnung trägt. Es sind jedoch noch eine Vielzahl von offenen Fragen zum Anwendungsbereich der Norm und zur Auslegung der Tatbestandsvoraussetzungen zu klären. Nichtsdestotrotz empfiehlt es sich, die steuerlichen Gestaltungsvarianten zeitnah zu prüfen, um möglichst frühzeitig von der Reform zu profitieren.

Mit der Reform kommt der Gesetzgeber endlich den Forderungen nach einer gesetzlichen Anpassung an die realen Verhältnisse im gemeinnützigen Sektor nach. Nun ist die Finanzverwaltung gefordert, zeitnah Auslegungshilfen für die Umsetzung bereitzustellen.

Frank Roller
Experte für Gemeinnützigkeitsrecht

Frank Roller
frank.roller@curacon.de



MITTELWEITERLEITUNG

ERHEBLICH VERBESSERT

Gemeinnützige Körperschaften unterstützen sich häufig gegenseitig bei der Verwirklichung ihrer steuerbegünstigten Zwecke. Dabei werden sowohl finanzielle Mittel als auch verbilligte Leistungen zur Förderung eingesetzt. Bisher waren diese Fördertätigkeiten nur in bestimmten Konstellationen erlaubt. Der neue § 58 Nr. 1 AO führt nun zu erheblichen Erleichterungen.

Bisherige Problemstellung – der alte § 58 AO

Die Förderung anderer steuerbegünstigter Körperschaften wurde bisher gemeinnützigkeitsrechtlich anerkannt, wenn die Voraussetzungen des § 58 Nr. 1 oder 2 AO erfüllt waren. § 58 AO in der alten Fassung regelte, wann die Mittelweitergabe an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft gemeinnützigkeitsrechtlich zulässig war. In diesem Zusammenhang waren zwei Konstellationen zu unterscheiden. § 58 Nr. 1 AO a.F. ermöglichte die Weitergabe des gesamten Mittelbestandes, wenn Zweckidentität mit der Empfängerkörperschaft und eine entsprechende Satzungsklausel vorlagen. Auf der anderen Seite ließ § 58 Nr. 2 AO a.F. nur eine teilweise Mittelweitergabe (bis zu 50 %) zu, verlangte jedoch weder die Zweckidentität noch eine Satzungsklausel. Der Umfang und die Verwendung der weitergegebenen Mittel mussten also laufend überwacht werden. Ein erheblicher bürokratischer Aufwand!

Folgendes Beispiel verdeutlicht die Problemlage

Die Krankenhaus gGmbH leitet Mittel an die MVZ GmbH weiter und überlässt dieser verbilligt Räumlichkeiten (s. Grafik). Insgesamt leitet die Kranken-

haus gGmbH mehr als 50 % ihres Vermögens an die MVZ GmbH weiter.

Gemeinnützigkeitsrechtlich ergaben sich folgende Probleme. Zum einen war fraglich, ob die verbilligte Überlassung von Grundbesitz überhaupt eine Fördertätigkeit im Sinne des § 58 AO a.F. ist, und zum anderen durfte eine Förderung nur für eigene Satzungszwecke erfolgen. Im Beispiel verfügen die Krankenhaus gGmbH und die MVZ GmbH nicht über die gleichen Satzungszwecke. Daher war die Weiterleitung von Mitteln in dieser Konstellation bisher gemeinnützigkeitsrechtlich nicht erlaubt. Hintergrund war die Pflicht der jeweiligen Körperschaft, ihre Mittel nur für satzungsgemäße Tätigkeiten einzusetzen. Aus Sicht der Krankenhaus gGmbH ist die Weitergabe von Mitteln an die MVZ GmbH keine satzungsgemäße Tätigkeit. Denn die MVZ GmbH kann die Mittel nicht für den Zweck „Förderung des Gesundheitswesens“ einsetzen, weil sie diesen Zweck gar nicht fördert. In diesem Zusammenhang gab es immer wieder Diskussionsbedarf mit der Finanzverwaltung, insbesondere in Betriebsprüfungen wurden vorgenommene Mittelweiterleitungen häufig hinterfragt.

Erleichterungen für Mittelweiterleitungen – der neue § 58 Nr. 1 AO

Im Zuge der Reform des Gemeinnützigkeitsrechts wurden die früheren Regelungen des § 58 Nr. 1 und Nr. 2 AO nun erheblich verbessert und vereinheitlicht. Der neue § 58 Nr. 1 AO erfasst nun sowohl die Beschaffung von Mitteln als auch die Weitergabe bereits vorhandener Mittel. In diesem Zusammenhang wurde auch der Mittelbegriff gesetzlich definiert. Mittel sind demnach sämtliche Vermögenswerte der Körperschaft (§ 58 Nr. 1 Satz 2 AO). Diese Definition entspricht der ständigen Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs und zählt neben den Geldmitteln auch alle anderen Vermögenswerte hinzu. Damit umfasst der Mittelbegriff nun eindeutig auch die unentgeltliche bzw. verbilligte Nutzungsüberlassung oder Erbringung von Dienstleistungen. Bei verbilligten Leistungen kann in der Regel eine Zuordnung zum Zweckbetrieb in Betracht kommen und damit eine gemeinnützigkeitsrechtliche Neubewertung, sodass hier eine dezidierte Prüfung vorgenommen werden sollte, um sämtliche Vorteile der Neuregelung in Anspruch nehmen zu können. Eine Förderklausel in der Satzung der jeweiligen Körperschaft wird gemäß § 58 Nr. 1 AO nur noch dann gefordert, wenn es sich um eine reine Förderkörperschaft handelt. Also immer dann, wenn die Körperschaft neben ihrer Fördertätigkeit keine weiteren Tätigkeiten selbst verfolgt. Unterhält die Körperschaft hingegen einen eigenen Geschäftsbetrieb zur Verwirklichung ihrer satzungsgemäßen Zwecke, auch indem sie z. B. als sog. Holding nach § 57 Abs. 4 AO (nur) Beteiligungen hält, ist eine Mittelweiterleitung – unabhängig von ihrer Höhe – ohne Aufnahme einer Förderklausel in die Satzung möglich. Ebenfalls nicht mehr erforderlich ist die bisher von § 58 Nr. 1 AO a.F. geforderte Zweckidentität. Die Empfängerkörperschaft kann die erhaltenen Mittel

somit auch für steuerbegünstigte Zwecke einsetzen, die in der Satzung der Geberkörperschaft nicht enthalten sind.

Der neue § 58 Nr. 1 AO gilt seit dem 29. Dezember 2020 und findet daher bereits für alle aktuell geplanten Mittelweiterleitungen Anwendung. § 58 Nr. 2 AO a.F. ist inhaltlich in der Neuregelung aufgegangen und wurde in seiner alten Fassung aufgehoben. ●

FAZIT

Der neue § 58 Nr. 1 AO erweitert die Möglichkeiten zur Förderung anderer steuerbegünstigter Körperschaften und führt bei der Empfängerkörperschaft zu mehr Gestaltungsfreiheit, weil die Mittel für sämtliche Zwecke eingesetzt werden können. Unklarheiten gibt es noch hinsichtlich des Verhältnisses zu den Neuregelungen von Kooperationsleistungen der § 57 Abs. 3 und Abs. 4 AO. Auch die satzungsmäßige Umsetzung ist noch nicht endgültig geklärt. Trotz der mit § 58 Nr. 1 AO einhergehenden Erleichterungen sollten Mittelweiterleitungen auch weiterhin sorgfältig dokumentiert werden.



Wilhelm Brox
wilhelm.broxr@curacon.de



Anna Imberg
anna.imberger@curacon.de

Der neue § 58 Nr. 1 AO führt zu einer erheblichen VEREINFACHUNG DER INTERGEMEINNÜTZIGEN ZUSAMMENARBEIT.

Krankenhaus gGmbH
Satzungszweck: Förderung
des Gesundheitswesens
(Förderklausel in der Satzung)



MVZ GmbH
Satzungszweck: Förderung
des Wohlfahrtswesens
(keine Förderklausel)



**vor der
REFORM**

**nach der
REFORM**



TCMS – DIREKT MITGEDACHT

Die Neuerungen im Zuge der Reform des Gemeinnützigkeitsrechts schaffen zahlreiche neue Gestaltungsmöglichkeiten. Insbesondere bestehen Möglichkeiten zur Umwandlung aktuell gewerblicher Servicegesellschaften in steuerbegünstigte Gesellschaften sowie zur Neubewertung bisheriger steuerpflichtiger wirtschaftlicher Geschäftsbetriebe.

Mit der Umsetzung der Reformmöglichkeiten sollte auch die Etablierung eines funktionalen Kontrollsystems einhergehen, damit die Änderungen nachhaltig vorteilhaft sind. Soweit noch kein entsprechendes Tax-Compliance-Management-System besteht, können Umstrukturierungen ebenso wie Prozesse für reformoptimierte Leistungsbeziehungen hervorragend als Aufhänger zur Einführung eines solchen Systems dienen. Unsere TCMS-Studie stellt anschaulich die Bedeutung eines funktionierenden TCMS für die Vermeidung steuerlichen Risiken dar und gibt Ihnen einen repräsentativen Überblick und ein Benchmarking für Ihren Bereich.

Nutzen Sie die Synergieeffekte von Reform und TCMS – die Verbindung beider Themen ist ideal, um funktionsfähige und maßgeschneiderte Lösungen zu entwickeln.

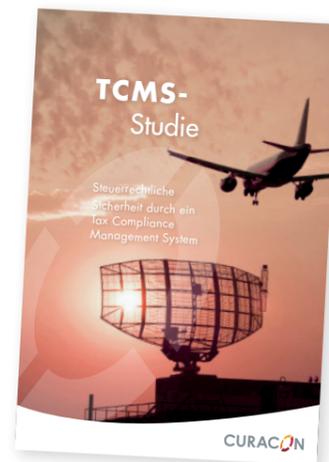
Ein kostenloses Exemplar unserer Studie können Sie jederzeit gern unter studie@curacon.de anfordern.



Andreas Seeger
andreas.seegers@curacon.de

VORTEILE EINES TCMS

- ▶ Erhöhung von Transparenz
- ▶ Steigerung von Vertrauen
- ▶ Unterstützung bei der Vermeidung von Reputationsschäden
- ▶ Unterstützung bei der Vermeidung von finanziellen Schäden



EINFÜHRUNG EINES TCMS AUF EINEN BLICK

Risiko- und Compliance Management System



FREIBETRÄGE/ FREIGRENZEN: AKTUELLE ÄNDERUNGEN

Für gemeinnützige Unternehmen gibt es bereits ab 2020 kleine Verbesserungen. Der Bundestag hat am 16. Dezember 2020 positive Änderungen für gemeinnützige Körperschaften beschlossen.

Bagatellgrenze endlich erhöht

Endlich ist die Bagatellgrenze des § 64 Abs. 3 AO von ehemals 35.000 Euro auf nun 45.000 Euro angehoben worden. Dies bedeutet, dass dem Grunde nach steuerpflichtige wirtschaftliche Geschäftsbetriebe von steuerbegünstigten Körperschaften nicht der Besteuerung unterworfen werden, wenn die Bruttoeinnahmen in diesem Bereich den Betrag von 45.000 Euro nicht übersteigen. Liegen die Einnahmen unterhalb der neuen Bagatellgrenze muss der Überschuss der wirtschaftlichen Geschäftsbetriebe nicht ermittelt werden. Dies bringt gerade kleineren Körperschaften und denen, die die alte Grenze bisher nur knapp überschritten haben, eine entsprechende Entlastung. Diese Regelung tritt am Tag nach Verkündung des Gesetzes in Kraft und gilt somit bereits ab 2020.

Ehrenamtliche ebenfalls bedacht

Auch die ehrenamtlich tätigen Personen wurden im Rahmen des Jahressteuergesetzes bedacht. So wurde die steuerfreie Übungsleiterpauschale nach § 3 Nr. 26 EStG von 2.400 Euro auf nun 3.000 Euro pro Jahr und die ebenfalls steuerfreie Ehrenamtspauschale nach § 3 Nr. 26 a EStG von 720 Euro auf nun 840 Euro pro Jahr angehoben. Diese Anhebung gilt jedoch erst für Auszahlungen ab dem Jahr 2021.

Kleine Änderungen

mit positiver
Signalwirkung.

David Pätzold
Experte für Gemeinnützigkeitsrecht

Kleinbetragsspenden

Die zulässige Höhe für „Kleinbetragsspenden“, welche ohne explizite Zuwendungsbestätigung, sondern aufgrund von Bareinzahlungsbeleg oder Buchungsbestätigung eines Kreditinstituts abzugsfähig sind, wurde von 200 Euro auf nun 300 Euro angehoben. Gültig ist die neue Obergrenze für Spenden, die ab dem Jahr 2021 geleistet werden. ●

FAZIT

Die beschlossene Anhebung der vorgenannten Freibeträge für Ehrenamtliche und der Bagatellgrenzen ist ein positives Zeichen, dass die Arbeit der gemeinnützigen Organisationen von der Bundesregierung gesehen und durch diese kleinen Gesten auch gewürdigt wird.

David Pätzold
david.paetzold@curacon.de



CORONA-HILFEN – BILANZIERUNGSFRAGEN

So vielfältig wie die Corona-Hilfen an sich sind auch die Fragen, die sich im Zusammenhang mit der Bilanzierung im Jahresabschluss stellen. Dieser Beitrag soll einen allgemeinen Überblick über die wichtigsten Fragen sowie Hinweise auf mögliche Antworten geben.

Allgemein

Wenn es um die Abbildung von gewährten staatlichen Corona-Hilfsmaßnahmen im Jahresabschluss geht stellen sich die wesentlichen Fragen in zwei Bereichen: Wo werden die Erträge ausgewiesen? Und: Wie wird mit möglichen Rückzahlungsrisiken im Jahresabschluss umgegangen? Zu beiden Fragebereichen wollen wir Lösungsansätze bieten.

Ausweis der Erträge

Hier geht es meist um die Frage, ob die Erträge unter den Umsatzerlösen oder den sonstigen betrieblichen Erträgen ausgewiesen werden müssen und ob die Erträge GuV-relevant sind oder nicht. Die Hilfsprogramme lassen sich grundsätzlich nach ihren unterschiedlichen Charakteristika einteilen, wie die Abbildung unten darlegt, woraus sich der jeweilige Umgang damit ablesen lässt.

Beispiele:

Bei den Freihaltepauschalen im Krankenhausbereich handelt es sich um eine Ausgleichszahlung für die Freihaltung von Bettenkapazitäten. Es sollen entgangene Umsätze kompensiert werden. Darum werden diese Erstattungen unter den Umsatzerlösen ausgewiesen. Gleiches gilt u.a. auch für Erstattungen auf Basis des SodEG: Hier bemisst sich die Höhe des Zuschusses nach der Höhe der Vergütungsentgelte, darum erfolgt ein Ausweis unter den Umsatzerlösen. Bei den Erstattungen für den Pflegebonus nach § 150 a SGB XI hingegen handelt es sich um Zuschuss zu Betriebskosten und die Einrichtung hat einen eigenen Anspruch auf die Erstattung.

Dies begründet einen Ausweis unter den sonstigen betrieblichen Erträgen (oder den Zuweisungen und Zuschüssen zu Betriebskosten). Gleichen Regeln folgt der Ausweis von Überbrückungshilfen: Hier wird ein Zuschuss zu Kosten gewährt, aus diesem Grund werden diese Erträge unter den sonstigen betrieblichen Erträgen ausgewiesen.

Zeitpunkt der Aktivierung von Ansprüchen

Zeitliche Verzögerungen bei der Auszahlung bestimmter Unterstützungsleistungen führen dazu, dass man über den Zeitpunkt der Aktivierung von Ansprüchen zum 31. Dezember 2020 noch einmal grundsätzlich nachdenken muss. Generell dürfen Forderungen erfolgswirksam aktiviert werden, wenn die sachlichen Voraussetzungen für die Gewährung der Zuwendung erfüllt sind und diese spätestens zum Zeitpunkt der Aufstellung des Jahresabschlusses ohne Auszahlungsvorbehalt bewilligt ist.

Abbildung möglicher Rückzahlungsrisiken

Rückzahlungsrisiken können je nach Branche und Hilfeart in unterschiedlicher Höhe bestehen. Im Bereich der Gesundheitswirtschaft ist das Rückzahlungsrisiko eher gering einzuschätzen. Ausgleichszahlungen verbleiben beim Krankenhaus und werden grundsätzlich nicht beim Erlösausgleich nach dem Krankenhausentgeltgesetz oder der Bundespflegegesetzverordnung berücksichtigt. Eine andere Sichtweise gilt für Hilfen, die im Bereich der Altenhilfe (§ 150 SGB XI) oder auch im Bereich des SodEG gewährt wurden. Hier sind zunächst be-

Ein paar grundsätzliche Gedanken:

CHARAKTERISTIKA DES JEWEILIGEN HILFSPROGRAMMS

Charakter "Liquiditätshilfe"	▶	eher keine Erfassung in der GuV
Charakter "Kompensation von Erlösen"	▶	eher Ausweis als Umsatzerlöse
Charakter "Zuschuss zu Aufwendungen"	▶	eher Ausweis als sonstiger Ertrag
eigener Anspruch der Einrichtung	▶	Aufwand bzw. Ertrag in der GuV
kein eigener Anspruch	▶	eher Behandlung als durchlaufender Posten

Anders als von der Branche im Mai prognostiziert wirkten sich corona-bedingte Sondereffekte bei zahlreichen Pflegeeinrichtungen weniger negativ auf das Jahresergebnis aus.

Alexandra Gabriel
Expertin für Bilanzierungsfragen



stimmte „Vorfahrtsregeln“ zwischen unterschiedlichen Anspruchsgrundlagen bezüglich der Beantragung von Unterstützungsleistungen zu beachten, wodurch Doppelfinanzierungen vermieden werden sollen. Ungewöhnlich positive Ergebnisentwicklungen können als Indiz für Doppelfinanzierungen zu werten sein. Mögliche Risiken ganz pauschal zu berücksichtigen, in dem z. B. eine Rückstellung in Höhe von 20-30 % der nach § 150 SGB XI erhaltenen Erstattungen gebildet wird, ist nicht sachgerecht. Hier sollte eine differenziertere Betrachtung erfolgen. Zunächst ist hier zu unterscheiden zwischen Erstattungen, für die eindeutig ein rechtmäßiger Anspruch („weiß“) besteht, und Erstattungen, für die eindeutig kein rechtmäßiger Anspruch („schwarz“) besteht. Es verbleibt dann möglicherweise ein Graubereich, der ggf. als unsicher anzusehen ist. ●

FAZIT

Bei der Abbildung von gewährten staatlichen Corona-Hilfsmaßnahmen im Jahresabschluss, insbesondere im Bereich der Risikovorsorge, kann es keine allgemeingültigen pauschalen Aussagen geben. Unabdingbar ist, dass Sie Zweifelsfragen am besten im Vorfeld der Jahresabschlussprüfung mit den für Sie zuständigen Kollegen besprechen. Hierfür stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Alexandra Gabriel
alexandra.gabriel@curacon.de

Jan Grabow
jan.grabow@curacon.de

Kostenerstattungsanspruch nach § 150 SGB XI CORONABEDINGTE MEHRAUFWENDUNGEN

Beispiel: Bei Erstattungen nach § 150 SGB XI in Höhe von 1 Million Euro sind 70 % („weiß“) als sicher und 10 % als fehlerhaft („schwarz“) anzusehen. Es verbleiben somit 20% als unsicher („Graubereich“) und somit als risikobehaftete Erstattungen. Dieser Bereich ist dann individuell zu bewerten, vergleichbar mit der Logik zur Einzelwertberichtigung von Forderungen nach dem Altersaufbau. Beispiele für die Erstattung und Einordnung von coronabedingten Mehraufwendungen finden Sie nachfolgend.

Sicher (weiß) ✓

- Kompensation eigener Personalausfälle
- Erhöhter Personalbedarf zur Erfüllung der bisherigen Leistungen
- Temporäre Nutzung Besuchsboxen
- Kosten infektiöshygienischer Schutzmaßnahmen
- Personalmehraufwendungen im Zusammenhang mit der erforderlichen coronabedingten Organisation von Besuchen
- Zusatzkosten für die Entsorgung infektiösen Mülls
- Bereitschaftskosten für die von der Stadt verordnete 24/7-Corona-Hotline
- Mehraufwand Coronavirus-Impfungen

Unsicher (grau) ?

- Abgrenzungsschwierigkeiten bei Positionen, die hinsichtlich ihrer Verursachung sowohl der Corona-Pandemie als auch dem Regelbetrieb zugeordnet werden können
- Einsatz von Schutzmaterial über die RKI-Standards hinaus
- Aufbau von Vorrat an Schutzmaterial
- Mehraufwand bei Neukunden
- Reinigungskosten: Mehrkosten durch aufwändigere Reinigung in den Küchen und Wohnbereichen
- Kosten für selbst organisierte SARS-CoV-2-Testung
- Mehraufwand durch zusätzliche Betreuungsangebote (Einsatz Mitarbeiter aus der TAPF, Cafeteria?)

Ausgeschlossen (schwarz) ✗

- Doppelfinanzierung
- Mehraufwand durch Leistungsausweitungen
- Rekrutierungskosten (regelmäßig)
- Corona-Bonus (gesonderte Abrechnung)
- Kosten für spezielle Fortbildungsangebote
- Abbau von Überstunden aus Vor-Corona-Zeit
- Anschaffung von Anlagegütern (Besucherkabine oder Hardware, Kosten für Wärmebildkameras, dauerhafte bauliche Maßnahmen)
- Abbau Überstunden
- Aufwand für Corona-Tests (gesonderte Abrechnung)

Pflege in Deutschland: Zahlen, Daten, Fakten – wo geht die Reise hin?

Ausgaben der sozialen Pflegeversicherung:

Die Ausgaben der Pflegeversicherung haben sich seit 2010 verdoppelt und zwischen 2017 und 2019 nochmals deutlich um 14,3 % erhöht.

2017 ...2019



44 Mrd. Euro

Private Träger weiter auf dem Vormarsch

Ihr Anteil bei den Pflegeheimen im Jahr 2019 auf 42,7 % (1999: 25,4 %) und bei den ambulanten Diensten auf 66,5 % (1999: 35,6 %) gestiegen.

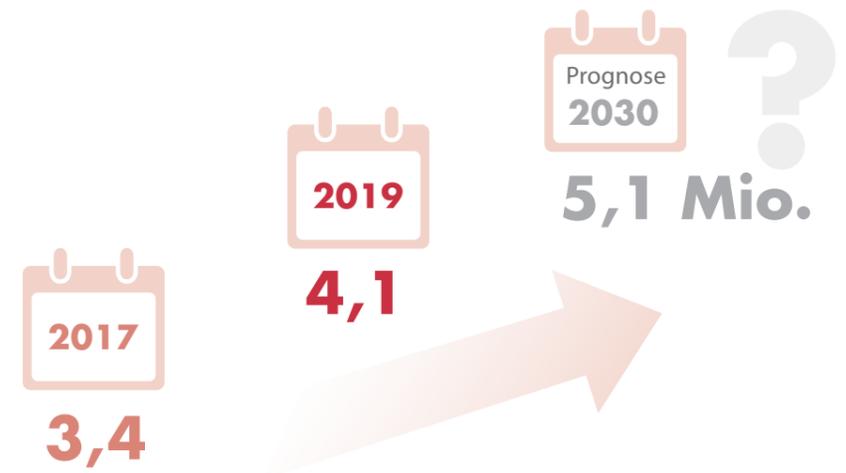
Heimquote sinkt von 24 auf 20 %

Im Vergleich zu Dezember 2017 ist die Zahl der in Heimen vollstationär versorgten Pflegebedürftigen mit 818.317 nahezu konstant geblieben.

Bei einer insgesamt deutlich gestiegenen Anzahl der Pflegebedürftigen ist der Anteil in Pflegeheimen vollstationär betreuter Pflegebedürftiger auf 19,8 % (2017: 24,0 %) zurückgegangen.

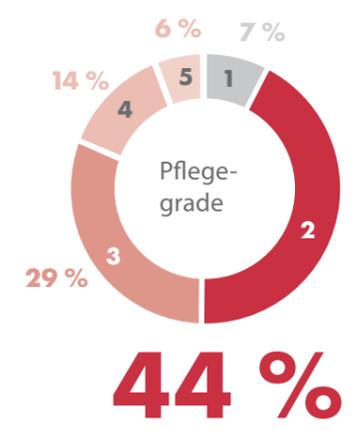
Ambulantisierung: zu Hause versorgt **80 %**

Die Versorgungsanteile der ambulanten Pflege haben seit 2005 von 22,2 % auf 23,9 % und der Angehörigenpflege von 46,1 % auf 56,3 % zugenommen.



21 % mehr Pflegebedürftige als 2017

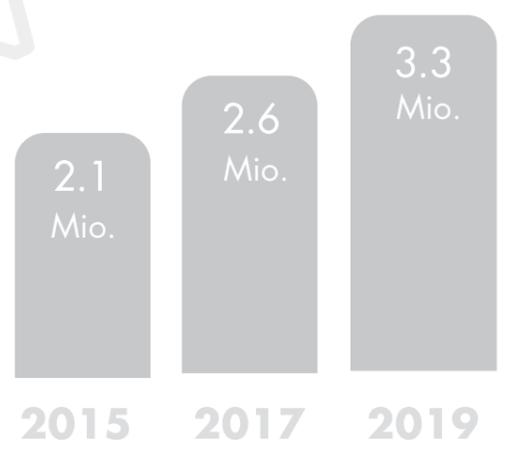
Bei einem moderat angenommenen Wachstum der Zahl der Pflegebedürftigen von 2 % p.a. steigt die Zahl der Pflegebedürftigen bis 2030 um ca. 1 Mio. auf ca. 5,1 Mio. Pflegebedürftige.



Auch stark Pflegebedürftige überwiegend ambulant versorgt

Der überwiegende Anteil (55 %) der stark Pflegebedürftigen (Pflegegrad 4 und 5) wird ambulant versorgt.

Angehörigenpflege wächst am stärksten



NACHHALTIGE NATIONALE DEMOGRAFIE-STRATEGIE FEHLT

Ein Kommentar von Jan Grabow

Die Entwicklung der Versorgungsanteile wird zukünftig auch sehr stark von Maßnahmen des Gesetzgebers zur Versorgungssteuerung abhängen.

Das Angehörigenentlastungsgesetz sowie die Pflegereformen des Gesetzgebers, die die Leistungsansprüche von Pflegenden und Pflegebedürftigen ausweiten, haben die fiskalischen Lasten, die die jungen bzw. zukünftigen Generationen zu tragen haben, enorm in die Höhe schnellen lassen.

Daher stellt sich die Frage, ob die Solidargemeinschaft auch zukünftig bereit sein wird, wachsende Belastungen zu tragen, insbesondere wenn die geburtenstarken Jahrgänge zunehmend zu Leistungsempfängern werden. Es ist zu bewerten, ob die aktuellen Reformvorschläge mit den Grundsätzen der Generationengerechtigkeit zu vereinbaren sind. Kritiker empfehlen, die Eigenverantwortung zu stärken (z. B. private Pflegezusatzversicherungen in Verbindung mit einer Karenzzeit) und den Gesichtspunkt der Subsidiarität zu beachten. Unternehmerische Entscheidungen benötigen einen zuverlässigen Handlungsrahmen, der ohne eine nachhaltige nationale Demografie-strategie unverändert fehlt.



Jan Grabow
jan.grabow@curacon.de

INSOLVENZ-/SANIERUNGSRECHT: ZENTRALE NEUERUNGEN

Einrichtungen im Gesundheits- und Sozialwesen, dem öffentlichen Sektor und der Kirche sind – nicht zuletzt, unter Einhaltung der satzungsmäßigen Vorschriften nach §§ 51ff. Abgabenordnung, zwecks Erlangung des Status der Steuerbegünstigung – regelmäßig privatkörperschaftlich verfasst und somit insolvenzfähig. Über aktuelle Entwicklungen im Insolvenzrecht, das insoweit uneingeschränkt auch für Unternehmen der Gesundheits- und Sozialwirtschaft gilt, informieren wir Sie nachfolgend.

Die Insolvenzordnung (InsO) bietet im Kern zwei Wege der Gläubigerbefriedigung, zum einen das (Regel-)Insolvenzverfahren, welches dazu dient, die Gläubiger eines Schuldners gemeinschaftlich zu befriedigen, indem das Vermögen des Schuldners verwertet und der Erlös verteilt wird, sowie das Sanierungsinstrument des Insolvenzplanverfahrens, in dem eine abweichende Regelung insbesondere mit dem Ziel des Erhalts des Unternehmens getroffen wird (vgl. § 1 InsO).

Durch das Sanierungs- und Insolvenzrechtsfortentwicklungsgesetz vom 22. Dezember 2020 (SanInsFoG) wurde mit Wirkung zum 01. Januar 2021 neben der Anpassung des COVID-19-Insolvenzaussetzungsgesetzes, das temporär die Zugangsvoraussetzungen zum Insolvenzverfahren in Eigenverwaltung und den Überschuldungstatbestand regelt, u.a. die InsO in Teilen überarbeitet. Hiervon betroffen waren neben allgemeinen Vorschriften auch das Insolvenzplanverfahren sowie die Zugangsvoraussetzungen zur Eigenverwaltung. Zudem wurden durch das SanInsFoG die Insolvenzantragsgründe angepasst, indem der Prognosezeitraum der drohenden Zahlungsunfähigkeit für den Regelfall auf 24 Monate konkretisiert und der Prognosezeitraum für die Überschuldung auf zwölf Monate begrenzt wurde. Mit der Begrenzung auf zwölf Monate beabsichtigt der Gesetzgeber, dass der tatbestandliche Überschneidungsbereich zwischen antragsverpflichtender Überschuldung und antragsberechtigender drohender Zahlungsunfähigkeit reduziert wird (BT-Drs. 19/24181, S. 196f.).

Wesentlicher Regelungsinhalt des SanInsFoG ist jedoch die Umsetzung der EU-Richtlinie 2019/1023 in Form des Unternehmensstabilisierungs- und -restrukturierungsgesetzes (StaRUG), ein 102 Paragraphen umfassender präventiver Sanierungsrahmen außerhalb der InsO, der im Vorfeld von Insolvenz-

verfahren Anwendung finden soll. Es soll ausweislich der Gesetzesbegründung (BT-Drs. 19/24181, S. 84) die vorinsolvenzliche Unternehmenssanierung auch gegen den Widerstand einzelner Beteiligter ermöglichen, ohne insolvenztypische Begleiterscheinungen wie Verfügungsbeschränkungen, Verfahrenszwang und -kosten sowie Reputationsverlust zu verursachen. Der Gesetzgeber hat hierbei bewusst die konkrete Ausgestaltung der präventiven Restrukturierungsinstrumente des StaRUG an das (eigenverwaltungs-basierte) Insolvenzplanverfahren – Planaufstellung, Gruppeneinteilung, Planbestätigung und Vollstreckungsschutz – angelehnt (BT-Drs. 19/24181, S. 86f., 90).

Grundzüge des Insolvenzplanverfahrens

Das Insolvenzplanverfahren (§§ 217 bis 269 InsO) setzt zwingend einen Insolvenzantrag voraus und kommt im Grundsatz nur zur Anwendung, wenn u.a. jede der in dem gestaltenden Teil des Insolvenzplans gebildeten Gläubigergruppen den durch den Schuldner oder Insolvenzverwalter bis zum Schlusstermin vorgelegten Insolvenzplan annimmt. Zur Annahme innerhalb einer Gruppe ist grundsätzlich die einfache Mehrheit der abstimmenden Gläubiger erforderlich, welche gleichzeitig die mehrheitlichen Ansprüche gegenüber dem Schuldner auf sich vereinigen müssen. Erst mit anschließender rechtskräftiger Bestätigung des Insolvenzplans durch das zuständige Insolvenzgericht treten die im gestaltenden Teil des Insolvenzplans festgelegten Wirkungen für und gegen die Beteiligten ein. Hierzu zählen insbesondere die Regelungen betreffend die jeweiligen Gläubigerrechte, die regelmäßig Teilforderungsverzichte, Teilstundungen oder temporäre Zinsverzichte vorsehen. Sofern der Insolvenzplan nicht etwas anderes vorsieht, beschließt das Insolvenzgericht zudem (unter den Voraussetzungen der §§ 258ff. InsO)

die Aufhebung des Insolvenzverfahrens, sodass im Falle der Eigenverwaltung der Schuldner nunmehr wieder, unter Aufsicht eines Sachwalters, im Rahmen der Vorgaben des Insolvenzplans frei über die Insolvenzmasse verfügen kann. Die Überwachung der Planerfüllung – für einen Zeitraum von maximal drei Jahren – ist bei Eigenverwaltung Aufgabe des Sachwalters, ansonsten die des Insolvenzverwalters.



Das StaRUG kann auch über Pandemiezeiten hinaus ein effizientes, diskretes und vergleichsweise kostengünstiges Sanierungsinstrument notleidender Unternehmen darstellen.

Dr. Michael Willms
Experte für Gesellschafts- und Steuerrecht

Wesentliche Regelungen des StaRUG

Wie beim Insolvenzplanverfahren nimmt auch im präventiven Stabilisierungs- und Restrukturierungsverfahren die Erstellung und Durchführung eines Plans – unter Darlegung der Vermögensübersicht – die zentrale Bedeutung ein. Dieser Restrukturierungsplan (§§ 5ff. StaRUG) verfügt ebenfalls über einen gestalterischen und einen darstellenden Teil, wobei Letzterer alle Angaben enthalten muss, die für die Entscheidung der von

dem Plan Betroffenen (Planbetroffenen) über die Zustimmung zum Plan und für dessen gerichtliche Bestätigung erheblich sind, einschließlich der Krisenursachen und der zur Krisenbewältigung vorzunehmenden Maßnahmen. Zudem muss er die Auswahl der Planbetroffenen anhand sachgerechter Kriterien darlegen. Die Planbetroffenen sind ebenfalls in Gruppen zu unterteilen; obligatorisch hierbei ist die Unterteilung in Gläubiger mit Absonderungsansprüchen (Recht auf Befriedigung aus Gegenständen, die der Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen unterliegen), einfache Restrukturierungsgläubiger, nachrangige Restrukturierungsgläubiger (Pflicht zur Rangklassengruppierung) sowie Inhaber von Anteils- oder Mitgliedschaftsrechten. Darüber hinaus sind wie im Insolvenzplan fakultative Gruppierungen erlaubt. Innerhalb jeder Gruppe sind – ebenfalls wie im Insolvenzplan – auch hier grundsätzlich allen Planbetroffenen gleiche Rechte anzubieten. Einer Gestaltung durch einen Restrukturierungsplan unzugänglich sind umfänglich die Forderungen von Arbeitnehmern aus oder im Zusammenhang mit dem Arbeitsverhältnis.

Die Abstimmung über den Restrukturierungsplan erfolgt nach Vorgabe dezidierter Verfahrensvorschriften im Grundsatz außergerichtlich. Zur Annahme des Restrukturierungsplans ist gemäß §§ 24f. StaRUG erforderlich, dass in jeder Gruppe auf die dem Plan zustimmenden Gruppenmitglieder mindestens drei Viertel der Stimmrechte in dieser Gruppe entfallen. Das Stimmrecht richtet sich bei Restrukturierungsforderungen grundsätzlich nach deren Betrag, bei Absonderungsansprüchen und gruppeninternen Drittsicherheiten nach deren Wert und bei Anteils- oder Mitgliedschaftsrechten nach dem Anteil am gezeichneten Kapital oder Vermögen des Schuldners. Das StaRUG verzichtet für die Anwendung des präventiven Stabilisierungs- und Restrukturierungsrahmens auf einen Formalakt vergleichbar mit dem Insolvenzantrag. Sie kann jedoch nicht voraussetzungslos erfolgen, schließlich wird mit dem gestaltenden Teil des Restrukturierungsplans auch in Rechte der widersprechenden Planbetroffenen eingegriffen (§ 67 Abs. 1 StaRUG). Auf der anderen Seite sollen entsprechende Sanierungsschritte rechtzeitig, d.h. vor insolvenzantragsverpflichtender Zahlungsunfähigkeit

oder Überschuldung, eingeleitet werden können.

Der Gesetzgeber hat sich in diesem Interessenkonflikt (vgl. BT-Drs. 19/24181, S. 90) dafür entschieden, als Anknüpfungspunkt die drohende Zahlungsunfähigkeit heranzuziehen, die den Schuldner ohnehin auch zur Beantragung des Insolvenzverfahrens berechtigt.

Der Schuldner kann unter Anzeige des Restrukturierungsvorhabens bei dem zuständigen Restrukturierungsgericht im Grundsatz unabhängig voneinander aus den Instrumenten des modularen Stabilisierungs- und Restrukturierungsrahmens wählen, namentlich die Durchführung eines gerichtlichen Planabstimmungsverfahrens (§§ 45f. StaRUG), die gerichtliche Vorprüfung von Fragen, die für die Bestätigung des Restrukturierungsplans erheblich sind (§§ 47f. StaRUG), die gerichtliche Anordnung von Regelungen zur Einschränkung von Maßnahmen der individuellen Rechtsdurchsetzung (§§ 49ff. StaRUG) und die gerichtliche Bestätigung eines Restrukturierungsplans (§§ 60ff. StaRUG).

Im Kern unberührt von der Inanspruchnahme von Instrumenten des Stabilisierungs- und Restrukturierungsrahmens bleiben (mit Ausnahme u.a. von Geschäften nach § 104 InsO) bestehende Vertragsverhältnisse. Während der Rechtshängigkeit der Restrukturierungssache ruht gem. § 42 Abs. 1 StaRUG die Antragspflicht nach § 15a InsO und § 42 Abs. 2 BGB und wird durch eine Anzeigepflicht beim Restrukturierungsgericht ersetzt.

Restrukturierungsbeauftragter und Sanierungsmoderator im StaRUG

Das Restrukturierungsverfahren liegt im Grundsatz vollends in der Hand des Schuldners. Er kann jedoch – ebenso wie unter bestimmten Voraussetzungen auch Planberechtigte – jederzeit einen (fakultativen) Restrukturierungsbeauftragten beim Restrukturierungsgericht beantragen, der den Schuldner und die Gläubiger bei der Ausarbeitung und Aushandlung des Restrukturierungskonzepts und des auf ihm basierenden Plans unterstützt. Das Restrukturierungsgericht kann seinerseits unter bestimmten Voraussetzungen von Amts wegen einen (obligatorischen) Restruktu-

rierungsbeauftragten einsetzen, der vergleichbar eines Insolvenzverwalters oder Sachwalters mit mehr Aufgaben und Befugnissen ausgestattet ist.

Das StaRUG kennt neben dem Restrukturierungsbeauftragten die Person des Sanierungsmoderators (§§ 94ff. StaRUG), der auf Antrag des Schuldners vom Gericht für einen Zeitraum von bis zu drei Monaten (mit Möglichkeit zu dreimonatiger Verlängerung) benannt und u.U. später zum Restrukturierungsbeauftragten bestellt werden kann. Sowohl beim Restrukturierungsbeauftragten als auch beim Sanierungsmoderator muss es sich um eine in Restrukturierungs- und Insolvenzsachen erfahrene natürliche Person handeln, die nach durch das Restrukturierungsgericht festgesetzten Stundensätzen vergütet wird. ●

FAZIT

Das StaRUG kann auch über Pandemiezeiten hinaus ein effizientes, diskretes und vergleichsweise kostengünstiges Sanierungsinstrument notleidender Unternehmen darstellen. Es schließt die Lücke zwischen privatautonomer Sanierung einerseits und dem Insolvenzplanverfahren andererseits. Voraussetzung für seine Anwendung sind das Vorliegen der drohenden Zahlungsunfähigkeit des Schuldners sowie eine Dreiviertelmehrheit innerhalb der Gläubigergruppen (im Vergleich zur benötigten einfachen Mehrheit im Insolvenzplanverfahren). Aufgrund seiner modularen Aufbauweise bietet es den Unternehmen auch während des Verfahrens Freiheiten bei der Wahl der Sanierungsinstrumente; diese Wahl kann insbesondere abhängig sein von Unternehmensgröße, Branche, Gläubiger- und Gesellschafterstruktur sowie sich ändernden wirtschaftlichen Rahmenbedingungen. Nicht zuletzt aufgrund dieser flexiblen und modularen Ausgestaltung sowie der inhaltlichen Anlehnung an das insolvenzrechtliche Planverfahren erweist sich das StaRUG für den Rechtsanwender jedoch als vergleichsweise komplexe Rechtsmaterie.

Dr. Michael Willms
michael.willms@curacon-recht.de

REFORM DES KINDER- UND JUGENDHILFERECHTS

Nach etlichen Anläufen in den vergangenen Jahren und dem Beteiligungsverfahren „Mitreden-Mitgestalten: Die Zukunft der Kinder- und Jugendhilfe“ hat die Bundesregierung am 2. Dezember 2020 den Gesetzesentwurf für ein neues Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (KJSG-RegE) beschlossen.

Die Reform im Überblick

Nach Informationen aus Regierungskreisen soll die erste Lesung des Gesetzesentwurfes im Bundestag Ende Januar 2021 erfolgen. Eine erste Befassung des Bundesrats sei für Mitte Februar 2021 geplant. Ziel des Gesetzes ist, Teilhabe und Chancengerechtigkeit von jungen Menschen zu stärken, die besonderen Unterstützungsbedarf haben. Zu diesen Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen in Deutschland gehören nach Angaben des BMFSFJ

► **1,1 Millionen Kinder und Jugendliche**, die unter schwierigen sozialen Umständen aufwachsen und darauf angewiesen sind, dass staatliche Stellen sie und ihre Familien unterstützen.

► **360.000 Kinder und Jugendliche**, die eine seelische, geistige oder körperliche Behinderung haben. Bisher sind nur die rund 100.000 Kinder mit einer seelischen Behinderung durch das Kinder- und Jugendhilferecht erfasst. Die circa 260.000 Kinder mit einer geistigen oder körperlichen Behinderung sind bislang der Eingliederungshilfe (SGB IX) zugeordnet.

► **31.000 junge Menschen**, die vor allem nach ihrem 18. Geburtstag als sogenannte „Careleaver“ aus der Kinder- und Jugendhilfe entlassen werden;

► diejenigen der etwa **drei bis vier Millionen Kinder und Jugendlichen** in einer Familie mit einem psychisch oder suchterkrankten Elternteil, die unter den Folgen dieser Erkrankungen leiden.

Insgesamt handelt es sich bei dem vorliegenden Gesetzesentwurf um eine sehr facettenreiche Weiterentwicklung des deutschen Kinder- und Jugendhilfe-

rechts. Aufgrund der Breite und der Komplexität der Themen werden im Folgenden die aus unserer Sicht wichtigsten Themen skizziert, wobei ein Schwerpunkt auf dem Thema „Inklusion“ liegt.

Kinderschutz

Medizinische Berufsheimnisträger und weitere Berufsgruppen (z.B. Lehrkräfte) werden bei der Gefährdungseinschätzung beteiligt und Strafverfolgungsbehörden sind bei gewichtigen Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung zu informieren. Das Jugendamt wird verpflichtet, Personen, die einen Kinderschutzfall melden, eine Rückmeldung zu geben, die Qualität dieser Rückmeldung bleibt allerdings unbestimmt. Des Weiteren werden die Voraussetzungen für die Erteilung einer Betriebserlaubnis verschärft, familienähnliche Betreuungsformen bzw. Erziehungsstellen fallen zukünftig unter die Betriebserlaubnispflicht und es wird ein erweitertes Prüfrecht der Aufsichtsbehörden implementiert.

Ein langer Weg bis zur Inklusion: Nach etlichen Anläufen in den vergangenen Jahren und dem Beteiligungsverfahren „Mitreden-Mitgestalten: Die Zukunft der Kinder- und Jugendhilfe“ soll im Frühjahr 2021 das Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (KJSG) verabschiedet werden.

Christiane Hasenberg
Expertin für Sozialrecht mit Schwerpunkt Eingliederungshilfe





„Das Stufenmodell zur inklusiven Lösung ist einerseits ein überzeugender Vorschlag, Verbindlichkeiten herzustellen und erste Schritte zu gehen, und andererseits lässt es aus heutiger Sicht ausreichend Zeit, den notwendigen Dialog zu intensivieren, gemeinsam Dinge zu erproben, Erfahrungen zu sammeln und die zahlreichen offenen Fragen gemeinsam zu diskutieren.“

(Aus der Stellungnahme des Deutschen Jugendinstituts zum Referentenentwurf des Kinder- und Jugendstärkungsgesetzes.)
Thomas Puetz, Experte für die Beratungsfelder Kinder- und Jugendhilfe sowie Eingliederungshilfe

Kinder und Jugendliche in Einrichtungen und Pflegefamilien

Es wird ein Beratungs- und Unterstützungsanspruch für Eltern und Pflegeeltern eingeführt, der Verpflichtungsgrad der Hilfen für junge Volljährige wird verstärkt, unter anderem durch eine sogenannte Coming-back-Option sowie eine Nachbetreuungspflicht, und mit dem Instrument der Dauerverbleibensanordnung wird die Kontinuität der Betreuung in Pflegefamilien verbessert.

Prävention

Der Anspruch auf Betreuung und Versorgung in Notsituationen wird in die Hilfe zur Erziehung verschoben, Familien in Notsituationen können ambulante Hilfen ohne vorherige Antragstellung beim Jugendamt in Anspruch nehmen und es wird klargestellt, dass im Rahmen von Hilfe zur Erziehung verschiedene Hilfearten miteinander kombiniert werden können.

Beteiligungsrechte

Es wird eine eigene Norm zur Selbstvertretung geschaffen, unabhängige Ombudsstellen werden gesetzlich implementiert, wenngleich die Ausführungsbestimmungen hierzu landesrechtlich zu regeln sind, und es wird ein eigenständiger Beratungsanspruch für Kinder und Jugendliche auch ohne Kenntnis der Personensorgeberechtigten eingeführt.

Hilfen für junge Volljährige

Der faktischen Verdrängung der jungen Volljährigen aus dem SGB VIII, zu denen nicht zuletzt die Gruppe der straffällig gewordenen jungen Menschen gehört, wird durch eine zwingende Rechtsfolge („Muss-“ anstelle von „Soll-Regelung“) in Bezug auf individuelle pädagogische Hilfen zur Persönlichkeitsentwicklung und zur Verselbstständigung entgegenwirkt. Ergänzt wird diese Bestimmung durch einen Rechtsanspruch auf Nachbetreuung innerhalb eines angemessenen Zeitraums nach Beendigung der Hilfe.

Hilfen aus einer Hand für Kinder mit und ohne Beeinträchtigung

Bereits im Vorwort des Abschlussberichts ist – wie schon lange diskutiert – zu lesen, es gehe „um eine Kinder- und Jugendhilfe für alle Kinder und Jugendlichen, mit und ohne Behinderungen“, also um die sogenannte „inklusive Lösung“.

Der Gesetzesentwurf soll daher insbesondere auch die bislang unterschiedlichen Zuständigkeiten für Kinder, Jugendliche und junge Volljährige, d. h. junge Menschen bis zum abgeschlossenen 26. Lebensjahr, mit bestehender oder drohender körperlicher, seelischer, geistiger oder sinnesbezogener Beeinträchtigung bei den Jugendämtern zusammenführen. Bis es so weit ist, wird allerdings noch viel Zeit vergehen, denn das Verfahren soll auf mindestens sieben weitere Jahre gestreckt werden, sodass frühestens ab dem Jahr 2028 die Umsetzung eines inklusiven SGB VIII vollzogen wäre.

Ob die im Gesetzesentwurf vorgesehenen Verfahrenslotsen ein wirksames Instrument sein werden, um den Zuständigkeitsübergang zu begleiten, bleibt zu beobachten. Sie sollen ab 2024 verbindliche Ansprechpartner der betroffenen Eltern sein und durch das gesamte Verfahren begleiten.

Voraussetzung für die Zusammenführung der Zuständigkeiten ist allerdings, dass spätestens bis zum 1. Januar 2027 ein Bundesgesetz verkündet wurde, das insoweit (mindestens) konkrete Regelungen zum leistungsberechtigten Personenkreis, zu Art und Umfang der Leistung und zur Kostenbeteiligung enthält – im Vorfeld begleitet von einer prospektiven Gesetzesevaluation.

Die Umsetzung der ersten drei Reformstufen des Bundesteilhabegesetzes (BTHG) beschäftigt die Träger (auch) von Angeboten für Kinder und Jugendliche im Bereich der Eingliederungshilfe nach dem SGB IX und wird sie auch noch in den kommenden Jahren begleiten.

Falls die inklusive Lösung verabschiedet wird, wird es für diese Angebote wiederum zu gravierenden Veränderungen kommen. Die fachlich-inhaltlich

Aspekte müssen nicht zuletzt in die neu abzuschließenden Vereinbarungen mit den öffentlichen Jugendhilfeträgern einfließen, und dies bedarf sorgsamer Vorbereitung nicht nur in Hinblick auf die rechtlichen Gegebenheiten.

Zudem wartet auf alle Akteure auf diesem Weg noch eine nicht unwesentliche weitere Änderung, die ebenfalls Aufmerksamkeit einfordert: Am 1. Januar 2023 tritt die vierte Stufe des Bundesteilhabegesetzes in Kraft, die den leistungsberechtigten Personenkreis der Eingliederungshilfe nach dem SGB IX neu regeln soll; dies wird auch die Leistungen für Kinder und Jugendliche betreffen. ●

FAZIT

Eine gelingende Zusammenführung der Zuständigkeiten für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen ist nicht nur wünschenswert, sondern geradezu überfällig, wenn es last but not least dazu beiträgt, die nach heutiger Rechtslage Ungleichbehandlungen und häufigen Streitigkeiten zu beenden.

Christiane Hasenberg
christiane.hasenberg@curacon-recht.de

Thomas Puetz
thomas.puetz@curacon.de

DIE DREI REFORMSTUFEN DES KINDER- UND JUGENDSTÄRKUNGSGESETZ (KJSG-REGE)



DER REGIERUNGSENTWURF ZUM STIFTUNGSRECHT

Das Bundeskabinett hat den vielfach und zum Teil heftig kritisierten Referentenentwurf (RefE) überarbeitet und am 3. Februar 2021 den Regierungsentwurf (RegE) zur Reform des Stiftungsrechts vorgelegt. Die wichtigsten Änderungen, die der RegE mit sich bringt, zeigen wir Ihnen nachfolgend auf:

Einführung eines zentralen Stiftungsregisters mit Publizitätswirkung

Sehr zu begrüßen ist, dass in den nächsten Jahren ein deklaratorisches, elektronisch geführtes Stiftungsregister eingerichtet werden soll, in das alle rechtsfähigen Stiftungen eingetragen werden sollen. Diese führen dann den Rechtsformzusatz „eingetragene Stiftung“ (e. S.) oder „eingetragene Verbrauchsstiftung“ (e. VS.). Als zentrale Registerbehörde ist das Bundesamt für Justiz vorgesehen. Die Einsichtnahme in das Stiftungsregister und in die dort eingereichten Dokumente ist grundsätzlich jedermann gestattet; im Gegensatz zum RefE sieht der RegE aber die Möglichkeit vor, die Einsichtnahme in personenbezogene Daten von Destinatären oder Stiftern oder Regelungen zur Vermögensverwaltung einzuschränken oder gar auszuschließen.

„Satzungsstrenge“ nicht mehr vorgesehen!

Zur Überraschung vieler wurde durch den RefE erstmals das Prinzip der „Satzungsstrenge“ ins Stiftungsrecht eingeführt, mit der Folge, dass eine Abweichung von den gesetzlichen Bestimmungen durch die Satzung nur bei einer entsprechenden gesetzlichen Ermächtigung zulässig gewesen wäre. Aufgrund der damit verbundenen Einengung der verfassungsrechtlich geschützten Stifterfreiheit wurde die Einführung der Satzungsstrenge von vielen heftig kritisiert. Die Bundesregierung hat auf diese Kritik reagiert und die Satzungsstrenge wieder aus dem Gesetzentwurf gestrichen.

Hilfsweiser Rückgriff auf den mutmaßlichen Stifterwillen wieder möglich!

Nach dem RegE ist nunmehr der – hilfsweise –

Rückgriff auf den mutmaßlichen Stifterwillen wieder möglich, wenn sich der historische Stifterwille nicht mehr ermitteln lässt. An der im RefE vorgesehenen Beschränkung auf den historischen Stifterwillen hält die Bundesregierung – zu Recht – nicht mehr fest.

Einsatz von Umschichtungsgewinnen zur Zweckverwirklichung

Der RefE sah vor, dass Umschichtungsgewinne zwingend dem Grundstockvermögen zugeordnet werden müssen und nur dann zur Zweckerfüllung verbraucht werden dürfen, wenn die Satzung eine entsprechende Ermächtigung enthält. Die entsprechende Regelung wurde zur Erleichterung vieler (kleiner) Stiftungen wieder aus dem Gesetzentwurf gestrichen. Dennoch ist hier Vorsicht geboten. Aus dem RegE ergibt sich nicht eindeutig, ob Umschichtungsgewinne grundsätzlich, d. h. auch ohne entsprechende Satzungermächtigung, zur Zweckverwirklichung verbraucht werden können. Eine entsprechende Klarstellung im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens wäre somit wünschenswert.

Gesetzliche Verankerung der Business Judgement Rule

Sehr zu begrüßen ist die Einführung der sog. „Business Judgement Rule“. Von dieser Regelung profitieren vor allem die Stiftungsorgane bei schwierigen Anlageentscheidungen. Praxisrelevant ist die Änderung im RegE, dass die Stiftung im Gegensatz zum RefE hinsichtlich des Verschuldens von Stiftungsorganen im Innenverhältnis nicht die Beweislast trägt; es gilt vielmehr die Beweislastumkehr aus § 280 Abs. 1 S. 2 BGB.

Zweck- und Satzungsänderung

Für die Zweck- und Satzungsänderung sieht der RegE weiterhin ein dreistufiges System vor. Eine Zweckänderung oder erhebliche Beschränkung des Zwecks ist u. a. dann möglich, wenn die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks unmöglich ist; eine „endgültige“ Unmöglichkeit wird dagegen nicht mehr verlangt. Die Zweckerfüllung ist dann unmöglich, wenn die Stiftung ihren Zweck nicht mehr wirksam erfüllen kann und nicht damit zu rechnen ist, dass dies von der Stiftung in absehbarer Zeit geändert werden kann. Die Änderung von prägenden Bestimmungen setzt eine wesentliche Veränderung der Verhältnisse voraus. Interessanterweise werden Regelungen über die Zusammensetzung und die Aufgaben der Organe im Gesetzeswortlaut nicht mehr als prägende Bestimmungen aufgezählt, während in der Gesetzesbegründung diese Regelungen weiterhin als für die Stiftung prägend betrachtet werden. Sonstige Satzungsbestimmungen können immer dann geändert werden, wenn dies der Erfüllung des Stiftungszwecks dient.

Zu- und Zusammenlegung von Stiftungen

Der RegE regelt in insgesamt 10 (!) Paragraphen u. a., dass eine Zu- oder Zusammenlegung von Stiftungen im Wege der Gesamtrechtsnachfolge erfolgt.

Auflösung / Aufhebung der Stiftung

Sowohl für die Auflösung als auch für die Aufhebung verlangt der RegE eine „endgültige“ Unmöglichkeit der dauernden und nachhaltigen Zweckerfüllung. Der Gesetzesbegründung zufolge liegt eine „endgültige“ Unmöglichkeit dann nicht vor, wenn die dauernde und nachhaltige Zweckerfüllung durch eine Satzungsänderung, etwa durch die Zweckänderung oder eine erhebliche Einschränkung des bisherigen Zwecks, wieder ermöglicht werden kann. Durch die Hinzufügung des Wortes „endgültig“ soll

somit die Subsidiarität der Auflösung / Aufhebung gegenüber der Zweck- und Satzungsänderung zum Ausdruck kommen.

Inkrafttreten des Gesetzes

Die im RegE vorgesehenen Änderungen des Bürgerlichen Gesetzbuches sollen am 1. Juli 2022 in Kraft treten. Ausgenommen sind die Regelungen zum Stiftungsregister im Bürgerlichen Gesetzbuch sowie das neue Stiftungsregistergesetz; diese sollen am 1. Januar 2026 in Kraft treten. ●

FAZIT

Wir gehen davon aus, dass das Gesetzgebungsverfahren noch in der laufenden Legislaturperiode abgeschlossen werden wird. Wir begrüßen den Regierungsentwurf, der eine akzeptable, im Vergleich zum RefE deutlich verbesserte Grundlage für ein neues Stiftungsrecht schafft. Deutlich erkennbar sind aus unserer Sicht die gesetzgeberischen Bemühungen, das Stiftungsrecht insgesamt flexibler zu gestalten und durch die Verankerung im BGB zu vereinheitlichen. Aus unserer Sicht fehlt allerdings noch eine Übergangsregelung, die den bestehenden Stiftungen eine erleichterte Satzungsanpassung an das neue Gesetz ermöglicht.



Dr. Yun Huh
yun.huh@curacon-recht.de



Dietmar Weidlich
dietmar.weidlich@curacon-recht.de

AUTOREN DIESER AUSGABE

Hoch spezialisiert und mit dem Blick für das Ganze – das macht unsere Arbeit aus. Dies gilt auch für unsere Publikationen: Unsere Autoren sind Experten für die Gesundheits- und Sozialwirtschaft – und bieten relevante, praxisnahe Einblicke in die aktuellen Themen Ihrer Branche.

WILHELM BROX

Steuerberater, Prokurist/Senior Manager, Leiter Grundsatzabteilung

Wilhelm Brox leitet als Experte für das steuerliche Gemeinnützigkeitsrecht unsere Grundsatzabteilung. Seine Tätigkeitsschwerpunkte liegen in der Gestaltung von Umstrukturierungen. Er ist Mit-Autor des Standardwerks „Gemeinnützigkeit im Steuerrecht“.

ALEXANDRA GABRIEL

Wirtschaftsprüferin/Steuerberaterin, Partnerin, Leiterin Grundsatzabteilung

Alexandra Gabriel ist Leiterin unserer Grundsatzabteilung. Neben der Prüfung und Beratung von Mandanten im Non-Profit-Bereich ist sie maßgeblich an der kontinuierlichen Weiterentwicklung von Prüfungsprozessen beteiligt, u. a. durch Schulungen, Fachpublikationen und ihre Arbeit im IDVV-Verwaltungsrat.

JAN GRABOW

Wirtschaftsprüfer/Steuerberater, Geschäftsführender Partner, Leiter Ressort Altenpflege

Jan Grabow ist ein ausgewiesener Experte der deutschen Altenhilfe-Landschaft. Als Leiter unseres Ressorts Altenhilfe prüft und berät er Träger ambulanter und stationärer Pflegeangebote zu diversen betriebswirtschaftlichen Fragestellungen.

CHRISTIANE HASENBERG

Rechtsanwältin, Fachanwältin für Sozialrecht, Partnerin
Als Rechtsanwältin und Fachanwältin für Sozialrecht berät und vertritt Christiane Hasenberg Träger von Einrichtungen und Diensten im Bereich Eingliederungshilfe sowie Kinder- und Jugendhilfe insbesondere bei Verhandlungen mit Leistungsträgern in allen Instanzen bis zum Bundessozialgericht.

DR. YUN HUH

Rechtsanwalt

Dr. Yun Huh ist als Rechtsanwalt in der Rechtsberatung in Münster tätig. Seinen Tätigkeitsschwerpunkt bildet die Beratung in vereins- und gesellschaftsrechtlichen Fragen. Er ist Experte für Stiftungsrecht, der Rechtsbereich, in dem er auch promoviert.

ANNA IMBERG

Steuerberaterin

Anna Imberg bietet durch die beiden abgeschlossenen Studiengänge Finanzwirtschaft sowie Wirtschaft und Steuerrecht verschiedene Blickwinkel und Kenntnisse, die sie in der Beratung von Einrichtungen der Sozialwirtschaft gekonnt einsetzt. Ein großer Schwerpunkt ihrer Arbeit liegt im Bereich des Gemeinnützigkeitsrechts.

DAVID PÄTZOLD

Steuerberater, Prokurist/Senior Manager, Niederlassungsleiter Steuerberatung

Seit 2011 ist David Pätzold als Prokurist und Leiter der Steuerberatung Stuttgart für Curacon tätig. Er ist Experte für die steuerliche Beratung von gemeinnützigen Körperschaften, insbesondere Unternehmen der Gesundheits- und Sozialwirtschaft sowie Verbänden und der öffentlichen Hand.

THOMAS PUETZ

Master of Business Administration, Manager

Durch seine Position als Manager in Einrichtungen der Kirche, Diakonie und Caritas ist Thomas Puetz Experte für die Schwerpunkte Kinder- und Jugendhilfe sowie Eingliederungshilfe. Darüber hinaus liegen seine Fachgebiete in der Unternehmensberatung mit Schwerpunkt Personalentwicklung, Coaching und Veränderungsmanagement.

FRANK ROLLER

Steuerberater, Prokurist / Senior Manager

Steuerberater Frank Roller ist für die Steuerberatung der Niederlassung Leipzig zuständig. Die Schwerpunkte seiner Arbeit liegen in der steuerlichen Betreuung gemeinnütziger Träger. Aber auch Körperschaften des öffentlichen und kirchlichen Rechts sowie gewerbliche Gesellschaften zählen zu seinen Mandanten.

ANDREAS SEEGER

Steuerberater, Partner, Leiter Ressort Eingliederungshilfe und Ressort Kinder- und Jugendhilfe

Für die Beratung von Komplexträgern, Unternehmen der Gesundheitswirtschaft und der Eingliederungshilfe sowie für komplexe Fragen des Gemeinnützigkeitsrechts ist Andreas Seeger allseits anerkannter Experte. Diese Erfahrung bringt er aktiv ein als Leiter der Ressorts Eingliederungshilfe und Kinder- und Jugendhilfe.

DIETMAR WEIDLICH

Rechtsanwalt, Geschäftsführender Partner

Dietmar Weidlich gilt als Experte für Fragen des Vereins- und Stiftungsrechts sowie des Gesellschaftsrechts. Zudem hat er nicht nur große Spitzenverbände, Komplexträger und Krankenhausgruppen bei Umstrukturierungen und Zusammenschlüssen rechtlich beraten, sondern auch viele Träger auf dem Weg in moderne Corporate-Governance-Strukturen begleitet.

DR. MICHAEL WILLMS

Rechtsanwalt, Fachanwalt für Steuerrecht, Diplom-Kaufmann, Senior Manager

Dr. Michael Willms berät rechtlich Spitzenverbände, Komplexträger und Krankenhausgruppen bei Umstrukturierungen und Zusammenschlüssen, begleitet Träger auf dem Weg in moderne Corporate-Governance-Strukturen und ist Ansprechpartner in Angelegenheiten des Wirtschaftsverwaltungsrechts sowie des Kommunal- und Abgabenrechts.

Unsere Experten stehen Ihnen gern für Fragen zur Verfügung. Alle Kontaktdaten finden Sie auf: www.curacon.de/experten

VERANSTALTUNGEN
1. & 2. QUARTAL 2021**Webinar Fachtag Eingliederungshilfe**

11. März / 22. März / 28. April 2021

Webinar Reform des Gemeinnützigkeitsrechts

25. März / 3. Mai 2021

Webinar Grundlagen Gemeinnützigkeitsrecht

20. April / 29. September / 23. November 2021

Webinar Fachtag Altenhilfe

22. April / 4. Mai / 6. Mai 2021

Webinar Management-Update Eingliederungshilfe

18. Mai / 19. Mai 2021

Netzwerk Komplexträger

29. & 30. Juni 2021, Frankfurt am Main

Netzwerk Komplexträger - der Name ist Programm:

Diese Veranstaltung lebt vom Zusammenkommen, vom Netzwerk – etwas, das in den letzten Monaten deutlich zu kurz kam. Daher setzen wir – wenn es die Lage zulässt – auf die Kombination aus hoch interessantem Programm und sicherem Konzept und freuen uns auf ein Wiedersehen.

Neue Umfrage:**Studie zur Digitalisierung in der Kirche**

Die neue Curacon-Studie widmet sich dem Stand der Digitalisierung in allen kirchlichen Bereichen – ein Segment, das durch Corona eine große Dynamik erlebt hat. Es werden Entwicklungen und Handlungsfelder aufgezeigt. Der Befragungszeitraum endet am 31. März 2021. Die Veröffentlichung der Studie ist für Sommer 2021 geplant.

Sie bekleiden ein Haupt- oder Ehrenamt in der evangelischen oder katholischen Kirche? Dann laden wir Sie herzlich ein, an unserer Studie teilzunehmen unter www.curacon.de/digitalisierung-in-der-kirche

Wissen für Führungs- und Aufsichtsgremien

Für Aufsichtsgremien ist es unerlässlich, die eigenen Rechte und Pflichten zu kennen und damit der eigenen Verantwortung gerecht werden zu können. Um aktuelle Entwicklungen im Blick zu behalten, helfen regelmäßige Updates. Nutzen Sie hierfür unseren Newsletter „Spezialwissen für Aufsichtsgremien“ oder unsere Angebot an Inhouse-Schulungen:

www.curacon.de/fuehrung-und-aufsicht

Neuerscheinung im April 2021

Die Veränderungen durch die Reform des Gemeinnützigkeitsrechts sind grundlegend – und bieten vielfältige Chancen zur Gestaltung und Optimierung. In unseren Webinaren „Update Reform“ und „Grundlagen des Gemeinnützigkeitsrechts“ stellen wir Ihnen alle relevanten Änderungen kompakt vor bzw. liefern die entsprechenden Grundlagen für eine nachhaltige Gestaltung. Außerdem finden Sie alles, was es zur Reform des Gemeinnützigkeitsrechts zu wissen gilt – kompakt zusammengefasst von Ihren Curacon Steuer-Experten.



Ihr Ansprechpartner
Philipp Tolksdorf
0251/92208-292
philipp.tolksdorf@curacon.de

Mehr Informationen erhalten Sie unter
www.curacon.de/veranstaltungen

IMPRESSUM

Stand: März 2021
Herausgeber: CURACON GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Redakt. Verantw.: Tobias Allkemper (Geschäftsführender Partner CURACON GmbH)



Curacon GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

www.curacon.de

Berlin • Darmstadt • Freiburg • Hamburg • Hannover • Leipzig • München • Münster • Nürnberg • Ratingen • Rendsburg • Saarbrücken • Stuttgart